

Klausur - Sozialrecht -

Modul 4

Dozent : Hr. Zeranski

02.07.07

Alle, in der folgenden Fallbearbeitung genannten, Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das SGB III.

1)

Zuerst muss geprüft werden, ob Petra ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat.

Gemäß § 117 Abs 1 Nr. 1 hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Alg, bei Arbeitslosigkeit.

Die Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit regelt § 118 Abs 1.

Tatbestandsvoraussetzungen sind hier die Arbeitslosigkeit (nr. 1), die Arbeitslosmeldung (nr. 2) und die Erfüllung der Anwartschaftszeit.

§ 119 definiert die Arbeitslosigkeit; gemäß Abs 1 dieses Paragraphen ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der nr. 1 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis

steht, Nr. 2 sich bemüht, seine  
Beschäftigungslosigkeit zu beenden  
und Nr. 3 den Vermittlungs-  
bemühungen der Agentur für  
Arbeit zu Verfügung steht.

~~Alle genannten Tatbestands-~~  
~~voraussetzungen für Arbeits-~~  
~~losigkeit sind somit erfüllt.~~

Da Petra Y in keinem Beschäf-  
tigungsverhältnis steht

(Nebenbeschäftigung wird nur  
samstags ausgeübt; somit  
kann davon ausgegangen

werden, daß die Beschäf-  
tigung eine wöchentliche  
Arbeitszeit von weniger als

✓ 15 h umfaßt. § 119 Abs 3);

Möglichkeiten der beruflichen  
Eingliederung mit <sup>§ 119 Abs 4</sup> Y und

den Vermittlungsbemühungen  
der Agentur für Arbeit zur  
Verfügung steht (Arbeitsfähig-

keit, Erreichbarkeit, Arbeitsbe-  
reitschaft, Eingliederungsbereit-  
schaft) § 119 Abs 5. \* →

Da Petra Y nach der fristlosen  
Kündigung ~~schon~~ wieder ar-  
beitslos gemeldet hat,

ist die zweite Tatbestands-  
voraussetzung des § 118 Abs 1 Nr. 2

(unter Berücksichtigung der  
§§ 323 - Antragserfordernis  
122 - Persönliche Arbeitslosmel-  
dung)

ebenfalls erfüllt. ✓

Nun muss überprüft werden,  
ob die Antwortzeit er-  
füllt wurde.

Dies regelt § 123, so erfüllt  
die Antwortzeit derje-  
nige, der in der Rahmenfrist  
(§ 124 ~~Abs 1~~ Rahmenfrist  
beträgt zwei Jahre) mindestens  
12 Monate in einem Versiche-  
rungspflichtverhältnis gestanden  
hat.

Gemäß § 124 Abs 2

reicht die Rahmenfrist nicht  
in eine vorangegangene  
Rahmenfrist hinein,

bezogen auf den aktuellen  
Fall beträgt hier die Rahmen-

ist somit

\* die erste Tatbestandsvoraus-  
setzung der Arbeitslosigkeit  
ist somit erfüllt. ✓

Wichtig

frist also nicht 24 Monate  
sondern nur 17; also <sup>von dem</sup> ~~bis~~  
~~zu dem Tag~~, <sup>an</sup> dem sie  
nach ihrer mehrjährigen  
Tätigkeit zum ersten Mal  
Alg bezogen hat. Addiert  
man nun in diesen 17  
Monaten die 8-monatige  
und 4-monatige versiche-  
rungspflichtige Beschäftigungs-  
zeit, so erfüllt Petra die  
Anwartschaftszeit mit  
✓ 12 Monaten.

Alle drei Tatbestandsvoraus-  
setzungen / Tatbestandsmerk-  
male ~~der~~ sind somit erfüllt;  
Petra hat einen Anspruch  
✓ auf Arbeitslosengeld.

Zu prüfen wäre nun die  
Anspruchsdauer.

Gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 1  
richtet sich die Dauer des  
Anspruchs nach der Dauer  
der Versicherungspflichtver-  
hältnisse innerhalb der  
um ein Jahr erweiterten  
Rahmenfrist.

§ 127 Abs. 1 S. 2 ~~regelt~~ verweist

auf § 124 Abs 2 ; somit gilt  
gleiche Regel wie bei der  
Rahmenfrist ; d. h. auch  
die erweiterte Rahmenfrist zur  
Berechnung der Ausspruchs-  
dauer reicht in keine vorherige  
Rahmenfrist. ✓

Gemäß der Tabelle § 127  
Abs 2 hat Petra einen An-  
spruch auf eine 6-monatige  
Dauer auf Alg, da sie 12  
Monate in einem versiche-  
rungspflichtigen Verhältnis  
gestanden hat. ✓

Gemäß § 127 Abs 4 verlängert  
sich der Anspruch um die  
Restdauer des wegen Ent-  
stehung eines neuen Anspruchs  
erloschenen Anspruchs ...

§ 147 I Nr. 1

Sie verlängert sich langstens  
bis zu der dem Lebensalter  
des Arbeitslosen zugeordneten  
Höchstdauer.

Geht man davon aus, daß  
Petra nach ihrer mehrjäh-  
rigen Tätigkeit einen An-  
spruch von 12 Monaten  
hatte ; davon jedoch in  
den letzten 17 Monaten nur  
5 (1x2, 1x3) "verbraucht"

hat, würde ihr ein Restanspruch von 7 Monaten entstehen; addiert man diese nun zur neuen Ausspruchsdauer von 6 Monaten, so hätte Petra einen neuen Anspruch von 13 Monaten; da sich in der Addition gemäß § 127 Abs 4 die Dauer sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer ergeben kann und Petra 42 Jahre ist, hätte sie einen neuen Anspruch von 12 Monaten.

2.)

Ernstig

147 I Nr 2

Zu prüfen wäre hier § 144 Abs 1 S 2 Nr 2; da Petra wissen möchte, ob die Ablehnung der angebotenen Beschäftigung zum Verlust des Alg-Anspruchs führen würde.

Oben genannter Paragraph regelt die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung. Eine

(6)

Sperrezeit ist eine gesetzliche Sanktion auf ein versicherungswidriges Verhalten;

Tatbestandsmerkmale sind hier:

- das Verhalten nicht antreten/annehmen (z.B. durch provokantes Verhalten bei Bewerbung)
- das Angebot muß zulässig sein
- Rechtsfolgenbelehrung durch AA
- ein wichtiger Grund fehlt;

Die Rechtsfolge bei Arbeitsablehnung regelt § 144 Abs. 4.

Da Petra einen neuen Anspruch auf Alg erworben hat, tritt bei Ablehnung der angebotenen Beschäftigung gemäß § 144 Abs. 4

§ 1 nr. 1c eine Sperrezeit von 3 Wochen in Kraft:

erstmalige Ablehnung nach Entstehung des Anspruchs. ✓

gut

§ 147 Abs. 1 nr. 2 regelt jedoch:

Außen-S.O.

es werden auch

Sperrezeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der

Entstehung des Anspruchs eingetreten sind.

Somit erhöht sich das Sperrzeiten-Konto von Petra um:

- 3 Wochen } 122 Arbeitsablehnung  
- + 6 Wochen }

+ 3 Wochen = Arbeitsablehnung der Tätigkeit im Callcenter der Sparkasse

= 12 Wochen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß Petra mit einer Sperrzeit von 6 Wochen § 144 Abs 3 S. 2 Nr. 2 a zu rechnen hat; da sie ihre Beschäftigung fristlos gekündigt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 12 Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, beendet hätte).

Somit würde Petra auf insgesamt 18 Wochen Sperrzeit kommen, gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2 kommt es erst bei einer

Sperrzeit von 21 Wochen zum Erlöschen des Anspruchs; dies wäre also momentan bei Petra noch nicht der Fall. Ein erneutes versicherungswidriges Verhalten würde jedoch zum Erlöschen führen. ✓

3)

§ 141 regelt <sup>die</sup> ~~das~~ Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld.

Da es sich bei Petras Nebenbeschäftigung weder um eine selbständige Tätigkeit Einzelstandort, noch um eine geringfügige Beschäftigung (Verdienst liegt über 400 €) handelt, kommt § 141 Abs 1 zur Anwendung. ✓  
Beschäftigung ist unter 15 h / wöchentlich, (da sie nur samstags beschäftigt ist). Somit ist nach Abzug von Steuern,

Sozialversicherungsbeiträge  
und Werbungskosten  
sowie eines Freibetrages  
von 165 Euro auf das  
Arbeitslosengeld anzurech-  
nen.

✓ Von Petras Nettoverdienst  
von 500 Euro wurden also  
335 Euro von ihrem  
Arbeitslosengeld abgezogen  
werden.

Da sie die Tätigkeit  
schon seit mehreren <sup>Jahren</sup> aus-  
übt, wäre ihr vielleicht  
anzuraten, den Vertrag  
auf Basis einer gering-  
fügigen Beschäftigung  
zu ändern.

Es würde  
insfern an  
"2 aus 18"  
fehlen!

Dann würden ~~ihre~~ gemäß  
§ 141 Abs 2 das Arbeitsent-  
gelt der Nebenbeschäftigung  
anrechnungsfrei bleiben  
(der in den letzten 12 Monaten  
durchschnittlich auf den Monat  
entfallen ist)

Eine sehr erfreuliche Leistung!

Bis auf § 142 Nr. 1, der bei Frage 1 erwähnt bleibt  
werden alle Probleme des Falles zufriedenstellend gelöst.